

Dr. Norbert Pflüger, Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main

## Kann ein Unternehmen in Deutschland seine Mitarbeiter zu gefährlichen Arbeiten zwingen?

erschienen in F.A.Z., am 2./2. April 2011,  
Seite C 1, Beruf und Chance

Die verstörende Antwort lautet aus juristischer Sicht zunächst einmal: ja. Im Einzelfall kann von einem Beschäftigten verlangt werden, Leib und Leben aufs Spiel zu setzen, um einen vertraglich definierten Arbeitsauftrag zu erfüllen. Vorauszusetzen ist lediglich, dass die unternehmerische Aktivität, in die der Beschäftigte eingebunden ist, nicht bereits verboten ist. Das Betreiben von Atomkraftwerken ist aber bei Erfüllung staatlicher Sicherheitsvorgaben erlaubt. Arbeitsrecht ist Vertragsrecht und in den gesetzlichen Grenzen privatautonom gestaltbar. Im Arbeitsvertrag können die Parteien demnach vereinbaren, welche Arbeiten von einem AKW-Beschäftigten im Falle eines Unfalls erbracht werden müssen. Der Unternehmer kann aufgrund seines Direktionsrechts entsprechende Arbeitsaufträge erteilen.

Andererseits liegt es auf der Hand, dass eine aufgrund des Arbeitsvertrags verlangte Aufopferung einzelner Beschäftigter nicht mit den Persönlichkeitsrechten des Grundgesetzes in Einklang stünde. Dies lässt sich auch nicht mit vorgeblich höherwertigen kollektiven Interessen rechtfertigen. Auch bei bestehender Arbeitsverpflichtung steht dem Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn ihm die Arbeitsleistung unzumutbar ist (§ 275 Absatz 3 BGB). Allerdings ist das Bestehen einer Unzumutbarkeit unter Abwägung der beteiligten Interessen zu ermitteln. Der Sprengstoffexperte wird sich also nicht auf ein Leistungsverweigerungsrecht berufen können, wenn er vor einem Blindgänger steht und diesen entschärfen soll. Der Stuntman wird von der Verpflichtung zu einem vertraglich festgelegten Stunt kaum freikommen. Der AKW-Beschäftigte hingegen wird sich bei der Todesgefahr, die bei hoher Strahlenbelastung besteht, immer auf sein Leistungsverweigerungsrecht berufen können.

Dr. Norbert Pflüger, Fachanwalt für Arbeitsrecht